

Antragstellung Agrarförderung 2021

II. Säule



Themen:

- Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015)
- Richtlinie „Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten“ (RL AZL/2015)
- Richtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz“ (RL TWN/2015)
- Förderrichtlinie „Insektenschutz und Artenvielfalt“ (RL ISA/2021)
- Richtlinie Ökologisch/Biologische Landwirtschaft (RL ÖBL/2015)



Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015)



RL AUK/2015

Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Antragstellung 2021

- Neuantragstellungen sowie Flächen- und Schlagerweiterungen sind für alle Vorhaben der Richtlinie AUK grundsätzlich unzulässig.
- In Einzelfällen sind, unverändert zum Verfahren 2019, weiterhin Neuverpflichtungen zulässig. Das betrifft Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz und neue UN-FB.
- Die einjährige Verlängerungsoption für bestehende Verpflichtungen wird ebenso beibehalten.

RL AUK/2015

Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Verkürzte Verpflichtungszeiträume

- Der Verpflichtungszeitraum für **Neuverpflichtungen** wird in den zwei Übergangsjahren angepasst.
- Im Antragsjahr 2021 wird bei Neuverpflichtungen der Verpflichtungszeitraum für 2 Jahre begründet.
- Im Antragsjahr 2022 wird bei Neuverpflichtungen der Verpflichtungszeitraum für 1 Jahr begründet.

RL AUK/2015

Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Schlagbezogene Aufzeichnungen

- Im Antragsprogramm DIANAweb steht seit 2019 ein betriebsindividuelles Formblatt für die schlagbezogenen Aufzeichnungen zur Verfügung, welches aus einem Deckblatt und einer Tabelle besteht. Die Verwendung ist freiwillig, wird aber empfohlen.
- Bei der Verwendung der Vorlagen ist darauf zu achten, dass Deckblatt und Tabelle zusammen gehören und bei einer möglichen Kontrolle vom Landwirt vorgelegt werden können.



RL AUK/2015

Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Informationen

Auf der Internetseite www.lsnq.de/AUK finden Sie alle aktuellen Informationen zur Antragstellung sowie Hinweise und Merkblätter zur RL AUK/2015.



Richtlinie „Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten“ (RL AZL/2015)

RL AZL/2015

Richtlinie „Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten“

■ Antragstellung 2021

Keine grundsätzlichen Änderungen gegenüber 2020.

■ Phasing Out

Mit der in 2018 erfolgten Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete wurden Flächen, die infolge nicht mehr im benachteiligten Gebiet liegen, im Rahmen der Phasing-Out-Regelung gefördert. Diese Zahlungen können nach EU-Recht für maximal vier Jahre gewährt werden, also **letztmalig in 2021**.

■ Informationen

Alle Informationen zur RL AZL/2015 finden sich auf der Internetseite www.lsnq.de/AZL



Richtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz“ (RL TWN/2015)

RL TWN/2015

Richtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz“

I Antragstellung 2021

Keine grundsätzlichen Änderungen gegenüber 2020.

Bestehende Verpflichtungen, deren fünfjähriger Verpflichtungszeitraum bereits erfüllt ist, können **freiwillig um ein weiteres Jahr** verlängert werden.

Neuanträge bzw. Erweiterungen sind weiterhin nicht zulässig.

Die Übernahme von Teichen mit bestehenden Verpflichtungen von anderen Betrieben ist zulässig. Dafür ist vom abgebenden und vom übernehmenden Betrieb das **Formblatt zur Erklärung von Flächenänderungen** bei der ISS Löbau einzureichen. Das Formblatt steht in DIANAweb und auf der Internetseite TWN/2015 zur Verfügung.

RL TWN/2015

Richtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz“

I Schlagbezogene Aufzeichnungen (Teichbücher)

Seit 2020 können in DIANAweb (Anlage TWN-Schläge) **Vorlagen** für die schlagbezogenen Aufzeichnungen generiert werden. Diese bestehen aus einem Deckblatt und einer Tabelle. Die Nutzung dieser Vorlagen ist freiwillig, wird jedoch dringend **empfohlen!**

Für das Antragsjahr **2020** besteht weiterhin das **Angebot der Beratung** zu den schlagbezogenen Aufzeichnungen. Dafür können die Unterlagen bis **31.03.2021** bei der Fischereibehörde in Königswartha eingereicht werden.

Ab dem Antragsjahr **2021** besteht die **Verpflichtung**, die schlagbezogenen Aufzeichnungen bis **04.03.2022** bei der Fischereibehörde Königswartha einzureichen.



RL TWN/2015

Richtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz“

■ Informationen

Alle Informationen zur RL TWN/2015 finden sich auf der Internetseite
www.lsnq.de/TWN



Förderrichtlinie „Insektenschutz und Artenvielfalt“ (RL ISA/2021)

FRL ISA/2021

Förderrichtlinie „Insektenschutz und Artenvielfalt“

I Neue Förderrichtlinie

Die Richtlinie trat am 10. Februar 2021 in Kraft. In ihrer Umsetzung werden ab dem Antragsjahr 2021 ausgewählte besonders **insektenfreundliche Maßnahmen auf Acker- und Grünland** in Sachsen gefördert.

Die finanziellen Mittel werden durch den Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) bereitgestellt und durch den Freistaat Sachsen kofinanziert.

I Antragstellung

Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Sammelantrages für Direkt- und Ausgleichszahlungen über **DIANAweb**.

FRL ISA/2021

Förderrichtlinie „Insektenschutz und Artenvielfalt“

I Maßnahmen

Es werden insgesamt drei Maßnahmen angeboten:

- mehrjährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker (I_AL1)
- mehrjährige selbstbegrünende Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker (I_AL2)
- partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Mahd (I_GL)

I Verpflichtungen

Alle Maßnahmen sind **ortsfest** und über einen Verpflichtungszeitraum von **5 Jahren** durchzuführen.

Es sind **schlagbezogene Aufzeichnungen** zu führen.

FRL ISA/2021

Förderrichtlinie „Insektenschutz und Artenvielfalt“

Informationen

Die genauen Zuwendungsvoraussetzungen sowie Hinweise zur Durchführung der Maßnahmen nach FRL ISA/2021 finden sich auf der Internetseite

www.lsnq.de/ISA

Darüber hinaus findet sich auf der Internetseite der ISS Löbau unter dem Datum 03.03.2021 der Rubrik „Veranstaltungen und Termine“ eine **Präsentation** des SMEKUL zur neuen Förderrichtlinie.

Beratungsangebot

Interessierte Landnutzer werden gebeten, **vor der Beantragung** von Maßnahmen nach der neuen FRL ISA/2021 das **fachliche Beratungsangebot der ISS Löbau** in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner: Sabine Steinert, Telefon: 03585 454-517, E-Mail: sabine.steinert@smul.sachsen.de



Richtlinie Ökologisch/Biologische Landwirtschaft (RL ÖBL/2015)



RL ÖBL/2015

Richtlinie Ökologisch/Biologische Landwirtschaft

Antragstellung 2021

Neuantragstellungen sind generell möglich, dabei ist zu beachten dass nur Betriebe förderfähig sind, die bis **spätestens 15.5.** des Jahres, in dem erstmalig eine Verpflichtung nach RL ÖBL/2015 eingegangen werden soll, einen Kontrollvertrag mit einer in Sachsen anerkannten Kontrollstelle unterzeichnet haben. Erfolgt der Abschluss eines Kontrollvertrages danach, kann erstmalig im Folgejahr ein Antrag nach der RL ÖBL/2015 gestellt werden und eine Förderung erfolgen.

RL ÖBL/2015

Richtlinie Ökologisch/Biologische Landwirtschaft

Verkürzte Verpflichtungszeiträume

- Der Verpflichtungszeitraum für Neuverpflichtungen wird in den zwei Übergangsjahren angepasst.
- Erstmalige Neuanträge sowie Neuanträge in Wiederholung, nach Auslaufen einer vorhergehenden Verpflichtung, begründen im Antragsjahr 2021 einen **zweijährigen Verpflichtungszeitraum**.
Neuverpflichtungen, welche im Antragsjahr 2022 begründet werden, einen **einjährigen Verpflichtungszeitraum**.

RL ÖBL/2015

Richtlinie Ökologisch/Biologische Landwirtschaft

Schlagbezogene Aufzeichnungen

- Im Antragsprogramm DIANAweb steht seit 2019 ein betriebsindividuelles Formblatt für die schlagbezogenen Aufzeichnungen zur Verfügung, welches aus einem Deckblatt und einer Tabelle besteht. Die Verwendung ist freiwillig, wird aber empfohlen.
- Bei der Verwendung der Vorlagen ist darauf zu achten, dass Deckblatt und Tabelle zusammen gehören und bei einer möglichen Kontrolle durch den Landwirt vorgelegt werden können.



RL ÖBL/2015

Richtlinie Ökologisch/Biologische Landwirtschaft

Informationen

Auf der Internetseite www.lsnq.de/OeBL finden Sie alle aktuellen Informationen zur Antragstellung sowie Hinweise und Merkblätter zur RL ÖBL/2015.